



**Samtgemeinde Sickte**  
Landkreis Wolfenbüttel  
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:  
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und  
Veltheim (Ohe)

**Samtgemeinderecht Nr. 030-1**

**Euroglättungssatzung (€-Gläs)  
der Samtgemeinde Sickte**

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112),

der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes  
(NKAG)  
in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29)  
zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. 374)

der §§ 12, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz  
und die Hilfeleistungen der Feuerwehren  
(Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG -)  
vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233)  
zuletzt geändert am 2. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127)

der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum  
Abwasserabgabengesetz  
(Nds. AGAbwAG)  
in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69)  
zuletzt geändert am 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183)  
i.V.m. § 149 des

Niedersächsischen Wassergesetzes  
(NWG)  
in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347)  
geändert am 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10)

hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Euroglättungssatzung (€-Gläs) beschlossen:

Artikel	Inhaltsübersicht
	<b>Änderung von Satzungen der Samtgemeinde Sickte</b>
1	Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sickte
2	Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
3	Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
4	Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen
5	Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Sickte

Artikel	Inhaltsübersicht
6	Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
7	Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)
8	Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)
9	Änderung der Satzung für die Samtgemeinde Sickte zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes
10	Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigungsbetrieb“ der Samtgemeinde
11	Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Sickte
12	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Freibäder in der Samtgemeinde Sickte
	<b>Änderungen von Verordnungen der Samtgemeinde Sickte</b>
13	Änderung der Badeordnung für das Freibad Sickte und für das Freibad Dettum
14	Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sickte
15	Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Sickte
	<b>Änderung von Richtlinien und Grundsatzbeschlüssen der Samtgemeinde Sickte</b>
16	Änderung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Sickte vom 07.02.1977 für die Bezuschussung von Altenweihnachtsfeiern
17	Änderung des Beschlusses des Rates über die Aufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters und seines allgemeinen Verwaltungsvertreters
18	Änderung des Beschlusses des Rates über Kostenbeteiligungen von Sozialhilfempfängern bei Jugendferienpassaktionen
19 <sup>1</sup>	Änderung des Beschlusses des Samtgemeindeausschusses über Kostenfestsetzungen von Veranstaltungen im Rahmen der Jugendferienpassaktionen
20	Änderung des Beschlusses des Samtgemeindeausschusses vom 03.10.1977 über die Ermächtigung zur Entscheidung über Widersprüche
21	Änderung des Beschlusses des Samtgemeindeausschusses vom 26.05.1975 über die Jubiläumszuwendungen für kulturelle und sportliche Bereiche in der Samtgemeinde Sickte
22	In Kraft Treten

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 02.05.2002.

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

**Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Sickte vom 29.09.1999**  
wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „**12.782,30 EURO**“, die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „**51.129,20 EURO**“ und die Angabe „über 100.000,00 DM“ durch die Angabe „**51.129,20 EURO**“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Die Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.03.1991**  
wird wie folgt geändert:

In § 3 wird im Zusammenhang mit der Aufrundung auf volle Währungseinheiten die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „EURO“ ersetzt.

1. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „50,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**25,60 EURO**“ ersetzt.
2. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Sickte wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €uro
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größerem Format als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal oder Sachaufwendungen entstehen. Kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,10 bis 0,50
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,30 bis 1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 bis 2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 bis 3,10
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,80 bis 3,60
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,80 bis 2,60
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt wurden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,10 bis 15,30
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 102,30
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,10 bis 10,20
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,10
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,20 bis 25,60
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,20 bis 25,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €uro
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifranglegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
	(Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch	0,20
	mindestens	1,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen) je angefangene Seite	9,70 bis 23,80
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten,</b>	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511,30
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.</b>	
	für jede angefangene halbe Stunde	9,70 bis 23,80
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000 €uro des Bürgerschaftsbetrages	10,20
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €uro	5,10
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 €uro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €uro	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 €uro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €uro	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,20 bis 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3	5,10 bis 25,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	BauGB	
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00
<b>11</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	1,00
<b>12</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	1,00
<b>13</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b> für jedes Jahr	1,00
<b>14</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	9,70 bis 23,80
<b>15</b>	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	5,10
<b>16</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b>	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,60
16.4	über 1,0 qm	4,10
<b>17</b>	<b>Abgabe von Stadtplänen</b>	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,20
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,60
17.3	bis zur Größe 1 : 20.000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
<b>18</b>	<b>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	9,70 bis 23,80
<b>19</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar</b>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,70 bis 23,80
<b>20</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde</b>	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht) bis zu 500 Euro	15,30
	je weiteren angefangenen 500 Euro	2,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €uro
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 €uro	2,60
	mindestens	15,30
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,70 bis 23,80
20.4	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,30
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung	51,10 bis 153,40
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	51,10 bis 255,60
<b>21</b>	<b>Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung</b>	15,30
<b>22</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes</b>	10,20 bis 153,40
<b>23</b>	<b>Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</b>	5,10 bis 511,30

Anmerkung:

Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte).

### Artikel 3

#### **Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 8.12.1995**

wird wie folgt geändert:

Der Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €uro
<b>1.</b>	<b>Feuerwehrtechnisches Personal</b>	
1.1	je Mann und Stunde	17,40
1.2	bei Einsatz über 3 Std. je Mann zusätzlich Sicherheitswache s. u.	10,20
1.3	Brandsicherheitswache bei Zirkusveranstaltungen und ähnliches (Pau-	25,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	schale je Brandsicherheitswache)	
1.3.1	Brandsicherheitswache je Mann und Stunde je weitere Std. je Mann	12,30
1.4	bei Einsatz unter schwerem Atemschutz je Stunde	24,50
1.5	Einsatz an Sonn- und Feiertagen (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr doppelter Stundensatz)	34,80
<b>2.</b>	<b>Feuerwehrfahrzeuge / je Stunde</b>	
2.1	Löschfahrzeuge	
	LF je Stunde	40,90
	TLF je Stunde	40,90
2.2	Gerätewagen je Stunde	43,50
2.3	Drehleiter je Stunde	61,40
2.4	Kleinlöschfahrzeuge je Stunde	25,60
2.5	Mannschaftstransportwagen je Stunde	20,50
2.6	Geräteanhänger je Stunde (zuzüglich Zugfahrzeuge)	10,20
2.7	Einsatzleitwagen je Stunde	12,80
2.8	Ölschaden-Anhänger je Stunde (zuzüglich Zugfahrzeug)	15,30
<b>3.</b>	<b>Wasserfördergeräte und Zubehör / je Stunde</b>	
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör je Stunde	17,90
3.2	Tauchpumpe/Wassersauger einschl. saugseitigem Zubehör je Stunde	7,70
3.3	Wasserstrahlpumpe einschl. saugseitigem Zubehör je Stunde	2,60
3.4	Saug- u. Druckschlauch (zuzügl. Waschen u. Prüfen) je Stunde	1,50
3.4.1	Druckschlauch C (zuzüglich s. o.)	1,50
3.4.2	Druckschlauch B (zuzüglich s. o.)	1,50
<b>4.</b>	<b>Hilfsgeräte und Kleingeräte / je Stunde</b>	
4.1	Motorsäge (ohne Verbrauchsstoff) je Stunde	10,20
4.2	Schweißgeräte je Stunde	8,20
4.3	Rettungsschere je Stunde	5,60
4.4	Spreizer je Stunde	15,30
4.5	Sprungretter	12,80
<b>5.</b>	<b>Beleuchtungsgeräte / je Stunde</b>	
5.1	Notstromaggregat (ohne Verbrauchsstoff) je Stunde	12,80
<b>6.</b>	<b>Entgelte für mißbräuchliche Alarmierung</b>	
6.1	Böswillige Alarmierung mit Ausrücken von Einsatzkräften	255,60
6.2	Mißbräuchliche Benutzung der Alarmierungseinrichtung ohne Ausrücken von Einsatzkräften	51,10
6.3	Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlalarm aufgeschalteter Meldeanlage	127,80



## Artikel 4

### **Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen vom 21.06.1976**

wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „**255,70 EURO**“ ersetzt.

## Artikel 5

### **Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Sickte vom 25.06.1985**

wird wie folgt geändert:

Die 4. Änderung des Anhangs zum § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Sickte vom 25.06.1985 wird wie folgt gefasst:

	Gebühr in Euro
<b>1. Vergabe von Nutzungsrechten für Erdbestattungen</b>	
Einzelgrab	501,10
Doppelgrab	997,00
Kindergrab	332,30
<b>2. Vergabe von Nutzungsrechten für Urnenbeisetzungen</b>	
Urnengrab	255,60
Urne im Urnengemeinschaftsfeld ("grüner Rasen" in Volzum)	255,60
<b>3. Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Verlängerung</b>	
Verlängerung Einzelgrab	40,90
Verlängerung Doppelgrab	86,90
Verlängerung Kindergrab	30,70
Verlängerung Urnengrabstelle	30,70
<b>4. Zulassung einer Urnenbeisetzung in Leichengräbern je Urne</b>	102,30
<b>5. Herstellung von Grabstätten</b>	
Erwachsenengrabstätte	460,20
Kindergrabstätte	250,50
Urnengrabstätte	168,70
<b>6. Ausgrabung von Grabstätten (Exhumierung)</b>	
Erwachsenengrabstätte	1022,60
Kindergrabstätte	511,30
Urnengrabstätte	148,30
<b>7. Einebnung von Grabstätten</b>	
Einzelgrab	250,50
Doppelgrab	332,30
Kindergrab	143,20
Urnengrab	250,50

	Gebühr in Euro
8. <b>Benutzung der Friedhofskapelle</b>	112,50
9. <b>Verwaltungsgebühren für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen und Grabeinfassungen</b>	86,90
10. <b>Grundgebühr für die Tätigkeit anlässlich einer Bestattung</b>	40,90

## Artikel 6

### **Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 23.09.1982 einschließlich der 3. Änderung vom 15.06.1995**

wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4, Ziff. 1 a) wird die Angabe „0,20 DM“ durch die Angabe „**0,10 EURO**“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4, Ziff. 1 b) wird die Angabe „0,80 DM“ durch die Angabe „**0,40 EURO**“ ersetzt.

## Artikel 7

### **Die Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) vom 11.09.2000**

wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 a) wird die Angabe „38,00 DM“ durch die Angabe „**19,40 EURO**“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 b) wird die Angabe „14,00 DM“ durch die Angabe „**7,20 EURO**“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „6,00 DM“ durch die Angabe „**3,10 EURO**“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „0,65 DM“ durch die Angabe „**0,33 EURO**“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „**15,30 EURO**“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „**15,30 EURO**“ ersetzt.

## Artikel 8

### **Satzung der Samtgemeinde Sickte über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.09.2000**

wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „**51.129,20 EURO**“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „**5.112,90 EURO**“ ersetzt.

## Artikel 9

### **Satzung für die Samtgemeinde Sickte zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 27.11.1998**

wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „**51.129,20 EURO**“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „**2.556,50 EURO**“ ersetzt.

## Artikel 10

### **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigungsbetrieb“ der Samtgemeinde Sickte vom 01.01.1999**

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „**51.129,00 EURO**“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Ziff. 2 wird die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe „**15.000,00 EURO**“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Ziff. 1 wird die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe „**15.000,00 EURO**“ ersetzt.

## Artikel 11

### **Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Sickte vom 22.04.1975**

wird wie folgt geändert:

In § 4 Ziff. 2 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „**153,40 EURO**“ ersetzt.

## Artikel 12

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Freibäder in der Samtgemeinde Sickte vom 18.02.1994**

wird wie folgt geändert:

	Sickte	Dettum
<b>1. Einzelkarten:</b>		
Kinder (2. bis 6. Lebensjahr)	0,80 €	0,50 €
Jugendliche (vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr)	1,00 €	0,80 €
Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	1,80 €	1,30 €
Ermäßigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Rentner, Arbeitslose)	1,50 €	1,00 €
<b>2. Zwölferkarten:</b>		
Kinder (2. bis 6. Lebensjahr)	7,70 €	5,10 €

	<b>Sickte</b>	<b>Dettum</b>
Jugendliche (vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr)	<b>10,20 €</b>	<b>7,70 €</b>
Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	<b>17,90 €</b>	<b>12,80 €</b>
Ermäßigte	<b>15,30 €</b>	<b>10,20 €</b>
<b>3. <u>Saisonkarten:</u></b>		
Kinder (2. bis 6. Lebensjahr)	<b>17,90 €</b>	<b>12,80 €</b>
Jugendliche (vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr)	<b>20,50 €</b>	<b>15,30 €</b>
Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	<b>40,90 €</b>	<b>25,60 €</b>
Ermäßigte	<b>35,80 €</b>	<b>20,50 €</b>
<b>4. <u>Familienkarten: (jede Person erhält eine Karte)</u></b>		
Grundkarte (Eheleute und 1 Kind ab 2. Lebensjahr)	<b>76,70 €</b>	<b>46,00 €</b>
Grundkarte (wenn nur 1 Elternteil vorhanden)	<b>46,00 €</b>	<b>30,70 €</b>
Zuschlag für das 2. Kind	<b>11,50 €</b>	<b>7,70 €</b>
Zuschlag für das 3. Kind	<b>7,70 €</b>	<b>5,10 €</b>
<b>5. <u>Schwimmunterricht für 10 Stunden:</u></b>		
Kinder/Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)	<b>20,50 €</b>	<b>15,30 €</b>
Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	<b>46,00 €</b>	<b>38,30 €</b>
<b>6. <u>Jugendgruppen und fremde Schulen</u></b>	<b>1,00 €</b>	<b>0,60 €</b>
Geschlossene Gruppen (Bundeswehr, Polizei usw.)	<b>1,50 €</b>	<b>1,00 €</b>
Schulen in der Samtgemeinde Sickte sind <b>frei</b> .		
<b>7. <u>Für die Benutzung des Freibades Sickte mit einer Saisonkarte</u></b> für das Freibad Dettum ist ein Aufschlag für jeden einmaligen Besuch in folgender Höhe zu zahlen:		
Kinder (2. bis 6. Lebensjahr)	<b>0,30 €</b>	
Jugendliche (vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr)	<b>0,30 €</b>	
Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	<b>0,50 €</b>	
Ermäßigte	<b>0,50 €</b>	

## Änderungen von Verordnungen der Samtgemeinde Sickte

### Artikel 13

#### **Badeordnung für das Freibad Sickte und für das Freibad Dettum vom 11.06.1975**

wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 Sickte wird die Angabe „3,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „1,50 €“.
2. In Nr. 10 Dettum wird die Angabe „3,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „1,50 €“.

### Artikel 14

#### **Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sickte vom 23.04.1999**

wird wie folgt geändert:

In § 4 letzter Satz wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „**5.112,90 EURO**“ ersetzt.

## Artikel 15

### **Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Sickte vom 19.09.2000**

wird wie folgt geändert:

In § 12 letzter Satz wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „**5112,90 EURO**“ ersetzt.

## **Änderung von Richtlinien und Grundsatzbeschlüssen der Samtgemeinde Sickte**

### Artikel 16

#### **Der Beschluss des Rates der Samtgemeinde Sickte vom 07.02.1977 für die Zuschussung von Altenweihnachtsfeiern**

wird wie folgt geändert:

Für Altenweihnachtsfeiern im Bereich der Samtgemeinde Sickte, die durch die Gemeinde bzw. die örtlichen Altkreise durchgeführt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird der Betrag von „5,00 DM/Teilnehmer“ durch den Betrag „**2,60 EURO**“ ersetzt.

### Artikel 17

#### **Der Beschluss des Rates über die Aufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters und seines allgemeinen Verwaltungsvertreters**

wird wie folgt geändert:

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 08.07.1986 werden folgende monatliche Dienstaufwandsentschädigungssätze festgesetzt:

1. Samtgemeindedirektor (jetzt: Samtgemeindebürgermeister) 270,00 DM = **138,10 EURO**
2. allgemeiner Verwaltungsvertreter 180,00 DM = **92,00 EURO**

### Artikel 18

#### **Der Beschluss des Rates über Kostenbeteiligung von Sozialhilfeempfängern bei Jugendferienpassaktionen vom 23.03.1995**

wird wie folgt geändert:

Sozialhilfeempfänger erhalten den JUP-Pass kostenlos. Veranstaltungen können bis zu einem Betrag von 25,00 DM = **12,80 €** kostenlos gebucht werden.

## Artikel 19<sup>1</sup>

**Der Beschluss des Samtgemeindeausschusses über Kostenfestsetzungen von Veranstaltungen im Rahmen der Jugendferienpassaktionen vom 06.05.1997**  
wird wie folgt geändert:

Der Kostenbeitrag für die Veranstaltungen Heide Park Soltau, Freizeitpark Verden, Gokart-Fahren wird auf 30,00 DM = **15,30 €** festgesetzt.

## Artikel 20

**Der Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 03.10.1977 über die Ermächtigung zur Entscheidung über Widersprüche**  
wird wie folgt geändert:

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, bei Entscheidungen über Widersprüche und einem Streitwert bis **3.000,00 €** selbst zu entscheiden.

## Artikel 21

**Der Beschlusses des Samtgemeindeausschusses vom 26.05.1975 über die Jubiläumszuwendungen für kulturelle und sportliche Bereiche**  
wird wie folgt geändert:

Für kulturelle und sportliche Jubiläen im Bereich der Samtgemeinde Sickte (25-, 50-, 75- und 100-jähriges Bestehen) wird generell ein Betrag von 200,00 DM = **102,30 €** als Jubiläumsgeschenk überreicht.

## Artikel 22

### In Kraft Treten

Die Euroglättungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Sickte, den 13.12.2001

gez. Wolff  
Samtgemeindebürgermeister

L. S.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 02.05.2002.